

sachs products GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01/2026

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1.1. sachs products GmbH, im Folgenden nur noch Sachs genannt, ist ein internationaler Projektpartner für Technik und Engineering mit einem Dienstleistungsspektrum im Bereich Arbeitnehmerüberlassung, Werk- und Dienstverträge sowie Personalvermittlung. Für alle in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmern geschlossenen Verträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden können. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages.

1.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den nachfolgend mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckten Verträgen ergebenden Streitigkeiten – auch für Scheck- und Wechselverfahren – ist ausschließlich Engen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Sachs ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch AGB genannt – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen sowie für sämtliche Verträge, die zwischen Sachs – und dem Auftraggeber bzw. Kunden – im Folgenden AG und/oder Kunde genannt – abgeschlossen werden.

1.4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder diesem am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

1.5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis von Sachs, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde von Seiten Sachs ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Für den Fall, dass der AG die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB – nicht gelten lassen will, hat er dies vor, spätestens aber zum Vertragsabschluss schriftlich gegenüber Sachs zu erklären.

1.6. Zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistung übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der AG verpflichtet sich seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

1.7. Auftragsstornierung, kündigt der AG den Vertrag, ohne dass dies von Sachs zu vertreten ist, schuldet der AG den vollen Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und darüber hinaus mindestens eine weitere Vergütung von pauschal 15 % des vereinbarten Werklohns zuzüglich der hierauf entfallenden, jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen. Sachs steht es frei darüberhinausgehende Vergütungsansprüche im Rahmen des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen.

1.7.1. Dem AG wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sei.

1.8. Bei Änderungen oder sonstigen Vorgaben nach Vertragsabschluss, aus denen sich höhere Anforderungen und/oder Mehraufwand für Sachs ergeben, sind die Preise und evtl. Liefertermine neu zu vereinbaren und festzulegen. In diesem Fall schuldet der AG für die bis zur Änderung erbrachten Leistungen und Aufwendungen Sachs eine angemessene Vergütung, die sich nach dem bis dahin gültig vereinbarte Preisen richtet.

1.9. Zur Gewährleistung vom Datenschutz ist Sachs ist berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesen stehenden Daten über den AG, gleich ob diese vom AG selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den AG mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str. 1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

werden. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 Werkverträge, Werklieferungsverträge

1. Vertragsabschluss

1.1. Sachs erbringt Ingenieursdienstleistungen – im Folgenden Engineering-Leistungen genannt – in Form von selbständiger und eigenverantwortlicher Ausführung von Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Bau bzw. Herstellung von Prototypen, Erprobungs- und Zulassungsbetreuung, Serienvorbereitung, Projektbetreuung, Zertifizierungsmaßnahmen, Entwicklungsaufträgen, Entwicklungsdienstleistungen sowie weitere Ingenieursdienstleistungen aus dem gesamten Bereich der Dienstleistung.

1.2. Die Angebote von Sachs verstehen sich stets freibleibend zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe und erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung bzw. Annahme des Angebots. Die Bestellung des AG ist ein den AG bindender Auftrag.

1.3. Der AG überträgt Sachs die Ausführung von Engineering-Leistungen gemäß Ziffer 1.1. im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages. Für die Engineering-Leistungen bzw. Lieferungen sind maßgebliche Vertragsgrundlage:

- Die beidseitigen schriftlichen Erklärungen von Sachs und des AG, ggf. mit Lastenheft des AG sowie CAD-Richtlinien, falls beim AG vorhanden, sowie
- Vom AG zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionen, Planungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, sowie
- Die Auftragsbestätigung von Sachs, mit der der Leistungsumfang festgestellt wird,
- Soweit keine Auftragsbestätigung bzw. beidseitige schriftliche Erklärungen vorhanden sind, der schriftliche Auftrag des AG. In den vorbezeichneten Vertragsgrundlagen wird die zu erbringende Ingenieursdienstleistung, gegebenenfalls der Leistungserbringungszeitplan und Fertigstellungstermin festgelegt. Im Übrigen gelten diese AGB.

1.4. Im Rahmen der Vertragsanbahnungsphase behält sich Sachs die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bzw. Hilfsmittel uneingeschränkt vor. Eine Weiterleitung durch den AG an Dritte in der Vertragsanbahnungsphase ist, ohne die vom AG vorher eingeholte schriftliche Zustimmung von Sachs nicht erlaubt.

1.5. Verlangt der AG nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages wird Sachs diese prüfen und soweit die Erfüllung möglich ist, diese dem AG unter Anspruch auf Mehrvergütung zu den jeweils gültigen Preisen erbringen. Der AG akzeptiert die hieraus resultierende und nicht durch Sachs verursachte Verschiebung des Liefertermins um einen angemessenen Zeitraum.

2. Leistungsort

Sachs führt die Arbeiten in ihren technischen Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch.

3. Vergabe von Aufträgen

sachs behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben.

4. Liefer- und Leistungsbedingungen

4.1. sachs bestimmt den Ort der Leistungserbringung und realisiert die Leistungen für den AG in der Regel am Firmensitz von Sachs. Der Versand erfolgt demzufolge auf Gefahr und Kosten des Kunden.

4.2. sachs ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben.

4.3. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG ist gesondert schriftlich zu vereinbaren. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern insbesondere Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung obliegt ausschließlich Sachs. Eine Bestätigung des Auftragsfortschrittes erfolgt durch den AG auf der Basis der Projektstandberichte an Sachs.

4.4. Produktänderungen im Rahmen der Notwendigkeiten oder technische Verbesserungen behält sich sachs vor, soweit diese dem AG im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str.1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

4.5. Der Leistungstermin bzw. die Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von sachs vereinbart und ist unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigung, unverschuldeter Softwarefehler sowie Arbeitskämpfe und ähnlichem, soweit zwischen den Vertragsparteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die zuvor genannten Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. In diesem Fall verlängert sich auch eine vom AG gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Der AG kann – unabhängig von anderen Rücktrittsrechten – für den Fall, dass die zuvor geschilderten Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten führen, vom Vertrag zurücktreten, soweit die Leistungsverzögerungen nicht auf Änderungsvorgaben des AG zurückzuführen sind.

4.6. Die Einhaltung von Fristen seitens sachs setzt voraus, dass der AG alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten sowie die Unterstützungen für die Durchführung des Auftrages rechtzeitig und kostenfrei an sachs bzw. ihren Mitarbeitern ggf. Subunternehmern zur Verfügung gestellt hat. Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen und Informationen und haftet dafür, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind. Sachs leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch mangelhafte Mitwirkungspflichten des AG entstanden sind. Als Reaktionszeit werden 2 Werktage festgesetzt, folgen die benötigten Informationen nicht in diesem Zeitrahmen, wird der ursprünglichen Liefertermin um die zusätzliche Zeit, welche die 48h jeweils überschreitet nach hinten gesetzt.

4.7. Für den Fall, dass eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist wegen der Tragweite, der in vorstehender Ziffer 4.5. genannten Umstände für Sachs nicht zumutbar ist, steht Sachs das Recht zu, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden für diesen Fall gegenseitig ausgeschlossen. Sachs ist von der Leistungspflicht befreit, wenn auf Grund der unter 4.5. genannten Umstände insbesondere im Falle höherer Gewalt, die Leistungserbringung bzw. Leistungsdurchführung unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird.

4.8. Sachs ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.9. Die sich aus dem jeweils gültigen bzw. aus dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie eventuelle Kosten für Verpackung, Transportversicherung oder Umwelt-Abwicklungspauschalen sowie dem Transport, werden gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.10. Sachs behält sich vor, den jeweiligen Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen durch Änderung der Leistungsanforderung durch den Auftraggeber, durch gesetzliche Anforderung an die Ingenieursleistung oder aufgrund von Preiserhöhungen durch Wechselkursschwankungen bei Sachs eintreten. Sachs wird dem Kunden diese Änderungen auf dessen Anforderung hin nachweisen. Geringfügige Änderungen an den Engineering-Leistungen gehen zu Lasten Sachs.

4.11. Die Weitervermietung der Engineering-Leistung ist nur mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung von Sachs möglich. Der Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Nutzung der Engineering-Leistung von Töchtern oder Zulieferern des AG. Der AG übernimmt hierfür die Gewähr.

5. Verzug, Unmöglichkeit

Gerät Sachs in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Sachs haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

6. Montageleistungen

6.1. Gehören zum Leistungsumfang von Sachs Montageleistungen. Stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten benötigtes Helpspersonal, erforderliche Gegenstände, wie Werkzeuge und Rechnerzeiten und ähnliches sowie Energie. Außerdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von Sachs.

6.2. Vor Beginn der Montagetarbeiten hat der Kunde rechtzeitig mit einem angemessenen Vorlauf unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

6.3. Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwand des Personals von Sachs bzw. eingesetzten Unterbeauftragten.

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

7. Abnahme, Gefahrenübergang

7.1. Bei Lieferung hat der Kunde die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der unter § 2 dieser AGB erklärten Vertragsgrundlage zu überprüfen.

7.2. Bei Werkverträgen hat Sachs Anspruch auf Abnahme sowie Teilabnahme der erbrachten Leistungen, soweit diese vertragsgemäß erbracht sind und kann jeweils Teilabnahmen nach vertragsgemäßen Erbringungen der jeweiligen Projektstufe verlangen. Der AG hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen diese abzunehmen und ein jeweils zu erstellendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Nimmt der AG nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, bzw. kommt es aus Gründen, die dem Risikobereich des AG zuzuordnen sind, nicht zur Abnahme, gilt das Werk bzw. Teilgewerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft mit Ingebrauchnahme durch den AG als abgenommen.

7.3. Bei der Lieferung von Gegenständen sowie Zeichnung, Planung u. a. geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt eines Annahmeverzuges auf den AG über. Bei Werkleistung gilt Gleiches mit dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als einen Kalendermonat, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen erbrachten Arbeitsaufwand und bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbrachten Materialaufwands. Sachs wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen sind.

8.2. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zum festgelegten gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank - EZB - zu verzinsen.

8.3. Soweit seitens des Kunden diese Zahlungsbedingungen bzw. -termine nicht eingehalten werden und bei bankenentsprechender Betrachtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann Sachs jederzeit wahlweise Leistung Zug-um-Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft oder in sonstiger Weise vom AG verlangen. In diesem Fall werden alle offenen Forderungen von Sachs gegen den Kunden, für die Ratenzahlung vereinbart worden sind oder Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig.

8.4. Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalpreisen oder auf Stundenbasis.

8.5. Der AG kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen die Ansprüche von Sachs aufrechnen.

9. Eigentums- und Urheberrechte

9.1. Sachs stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/ oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.

9.2. Sachs räumt dem AG mit vollständiger Bezahlung für sämtliche im Auftrag des AG entwickelten bzw. erbrachten vertraglichen Leistungen, wie Planungen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen und andere Arbeitsergebnisse das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im Auftrag beschriebenen bzw. durch den Auftragszweck festgelegten Umfang zu nutzen.

9.3. Werden im Rahmen der Auftragsausführung von Sachs Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.

9.4. Wenn Sachs für Test- und Vorführzwecke Gegenstände, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle, Pläne und sonstige Gegenstände an den AG liefert, verbleiben diese im Eigentum bzw. unter Schutzrechtsvorbehalten von Sachs. Der AG ist berechtigt diese zu Test- und Vorführzwecken zu nutzen. Darüber hinaus ist ihm eine Nutzung untersagt, es sei denn es kommt mit Sachs eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber zustande.

9.5. Sämtliche Leistungen, die Sachs im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zu erbringen hat, u. a. Pläne, Berechnungen, Prototypen, Begleitmaterialien, Projektpläne, Datenträger und/oder sonstige Materialien, bleiben Eigentum von Sachs mindestens bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag. Sollte der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit sein, gilt dies auch darüber hinaus bis zum Ausgleich der - in Zusammenhang mit dem Vertrag mit Sachs - aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen.

9.6. Werden bei der Ausführung einzelner Aufträge von Mitarbeitern von Sachs oder Unterbeauftragten etwaigen Arbeitnehmerfindungen, Verbesserungsvorschläge und ähnliches gemacht, ist Sachs nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung eingeschränkt oder uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die daraus resultierenden Rechte sind Zug-um-Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmerfindung resultierenden finanziellen Verhältnissen gegenüber Mitarbeiter von Sachs bzw. des Subunternehmers auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmerfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

9.7. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus. Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software umfasst, räumt Sachs dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung Sachs und sind gesondert zu vergüten. Für den Fall, dass Sachs im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch eine Individualsoftware erstellt hat, ist Sachs nicht verpflichtet dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.

9.8. Sachs macht ergänzend an den unter Ziffer 9.1. aufgeführten Gegenständen ein geschütztes betriebliches und geschäftliches Knowhow geltend. Dies gilt insbesondere auch, soweit von Sachs archivierte Daten auf eine andere Datenbanken-Software weiter übertragen werden. Diese Kopierleistung stellt geschütztes technisches Knowhow von Sachs dar. Der AG ist daher nicht berechtigt, solche Datenbanken-Software, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sachs an Dritte zu übertragen. Dritte sind auch etwaige Tochterunternehmen des AG.

9.9. Für den Fall, dass Sachs nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers konstruiert, fertigt und/oder montiert, übernimmt Sachs keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber Sachs hierüber unverzüglich unterrichten.

9.10. Sollte der AG im Zahlungsverzug auch aus anderen zukünftigen Leistungen von Sachs geraten oder kommt es zum Vermögensverfall des Kunden, kann Sachs vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz anstatt Leistung berechtigt, die Geschäftsräume des AG zu betreten sowie Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich Sachs und AG einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt.

9.11. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und der Entzug der Rechtsgewährung und die Pfändung der Liefergegenstände durch Sachs gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der AG Kaufmann ist.

10. Nacherfüllung und Gewährleistung

10.1. Sachs und der AG sind sich bewusst und darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist Fehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Sachs erbringt die Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt.

10.2. Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert Sachs innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

10.3. Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str.1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

10.4. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet Sachs nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer II.4.2. gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten Sachs oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

10.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme (spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung) des Werkes. Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/ oder Bearbeitungen des Werkes sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Sachs umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen. Bei Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

10.7. Ist eine Bemaßung Grundlage für die Erfüllungsleistung von Sachs, sind die auf den Datenträgern, Zeichnungen, Konstruktionen, CDs etc. angegebenen Maße, verbindliche Vertragsgrundlage. Darüber hinaus haftet Sachs nicht.

10.8. Sollten Mängel oder Abweichungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vom AG gerügt werden, ist Sachs verpflichtet unverzüglich Nachbesserungen zu leisten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Sachs mindestens ein zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zusteht. Je nach Einzelfall kann darüber hinaus ein weiteres Nachbesserungsrecht bestehen. Sachs hat das Recht, anstatt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung zu leisten. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistung hat der AG an seinem Geschäftssitz oder dem Produktionsort von Sachs innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewähren. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der AG berechtigt, entweder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

10.9. Die Verpflichtung von Sachs zur Gewährleistung setzt voraus, dass der AG erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme bestehen, im Falle der Lieferung unverzüglich schriftlich rügt bzw. im Falle der Abnahme diese im Protokoll vermerkt bzw. bei versteckten Mängeln, die sich erst später zeigen, unmittelbar nach ihrer Entdeckung Sachs mitteilt.

10.10. Sachs kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Programmfunktionen und die Gestaltung der Ingenieurleistung weitergehenden Anforderungen des AG genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, soweit die Anforderungen nicht in dem Einzelauftrag durch schriftliche Vereinbarung eingeflossen sind.

10.11. Von der Gewährleistung sowie von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehlern und fahrlässiges Verhalten des AG bzw. der ihm zurechenbaren Personen, der daraus entstandenen Produkte, Brand-, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jeglicher Verbrauchteile zurückzuführen sind, es sei denn der AG weist nach, dass diese nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Eingriffen in die Ingenieurleistungen oder sonstige Änderungen während der Gewährleistungszeit durch andere als Sachs und von Sachs hierzu autorisierte Dritte.

10.12. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

10.13. Erbringt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Sachs berechtigt alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren, soweit es sich nicht um geringfügige Aufwendungen handelt.

11. Haftung

11.1. Soweit nachfolgend nichts anders angegeben ist, haftet Sachs nach Maßgabe des Gesetzes.

11.2. Sachs haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz.

11.3. Bei grober Fahrlässigkeit haftet Sachs – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

11.4. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet Sachs – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

11.5. Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet Sachs für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

11.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Sachs.

11.7. Die Haftung für leichte bzw. einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Sachs haftet ebenfalls nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

11.8. Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

11.9. Ist der Schaden durch eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet Sachs nur für die mit der Schadensregulierung beim Kunden eintretenden Nachteile, wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile. Unberührt bleibt die Haftung von Sachs unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Folgen eines Lieferverzuges sind im § 4 dieser Bedingungen abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer von Sachs von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sowie eingeschaltete Subunternehmer für von diesen verursachten Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit.

11.10. Sachs übernimmt keine Haftung für Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und kein Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften seitens Sachs vorliegt.

11.11. Die Höhe des Schadenersatzes ist - außer in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit - insbesondere auch bei der einfachen Fahrlässigkeit von wesentlichen Vertragspflichten pro Schadensfall begrenzt auf 20 % der Höhe des Auftragswertes, max. € 50.000,00 oder bei Fortsetzungszusammenhang auf max. € 100.000,00. Diese Beschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

12. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistung übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der AG verpflichtet sich seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

13. Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, während Verrichtung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von Sachs abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des AG geschieht. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte von Sachs stellt eine grobe Vertragsverletzung dar. Der AG ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadensersatzanspruches in Höhe des halben Jahresbruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. Sachs verpflichtet sich keine Abwerbung von Mitarbeitern des AG zu betreiben.

14. Rücktritt

Sachs behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung Sachs auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str.1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

15. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisse.

§ 3. Sonstige Dienstverträge

1. Vertragsgegenstand

Sachs erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Technik und Engineering. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

2. Mitwirkung

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von Sachs zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.

2.2. Sachs wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der Auftraggeber zu erbringen oder bereitzustellen hat, rechtzeitig anfordern.

2.3. Soweit der Auftraggeber eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat er entstehende Wartezeiten der Sachs-Mitarbeiter gemäß dem jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

2.4. Im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten Frist werden die Parteien eine angemessene Verlängerung dieser Frist für die Erbringung der Dienstleistung festlegen, wenn der Auftraggeber, die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben Sachs nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.

3. Vergütung

3.1. Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung wird von Sachs monatlich in Rechnung gestellt. Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.

3.2. Wurde keine Sondervereinbarung getroffen, erfolgt die Abrechnung nach Pauschalpreisen oder auf Stundenbasis.

3.3. Die Verrechnungssätze verstehen sich am Projekteinsatzort. Reisekosten werden erstattet, wenn Mitarbeiter Sachs Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind in diesen Fällen mit vollem Stundensatz zu vergüten.

4. Schutzrechte, Nutzungsrecht

4.1. Sachs räumt dem Auftraggeber an dem Vertragsgegenstand - soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart - ein zeitlich unbeschränktes und übertragbares Recht zur Nutzung der vertraglichen Arbeitsergebnisse ein.

4.2. Soweit Arbeitnehmererfindungen der Mitarbeiter Sachs gegeben sind, wird Sachs den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob er auf einer Inanspruchnahme der Erfindung durch Sachs besteht. Verlangt der Auftraggeber die Inanspruchnahme, so ist ihm ein kostenloses, ausschließliches, unbeschränktes, übertragbares Benutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen, sofern eine etwaige an den Arbeitnehmer zu zahlender Vergütung von dem Auftraggeber übernommen wird.

5. Ordnungsgemäße Leistungserbringung

Sachs ist zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung gemäß § 611 BGB verpflichtet. Im Falle einer Schlechtleistung richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str.1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

6. Haftung

6.1. Soweit hier nichts anders angegeben ist, haftet Sachs nach Maßgabe des Gesetzes.

6.2. Sachs haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz.

6.3. Bei grober Fahrlässigkeit haftet Sachs – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

6.4. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet Sachs – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

6.5. Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet Sachs für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

6.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Sachs.

7. Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, während Verrichtung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von Sachs abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des AG geschieht. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte von Sachs stellt eine grobe Vertragsverletzung dar. Der AG ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadensersatzanspruches in Höhe des halben Jahresbruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. Sachs verpflichtet sich keine Abwerbung von Mitarbeitern des AG zu betreiben.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisse im Einzelfall.

§ 4. Personalvermittlung

1. Grundsatz

sachs betreibt Personalvermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern bzw. nach Kommunikation über vakante Positionen im Unternehmen. Für diese Vermittlungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages und Durchführung

2.1. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber sachs beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und sachs eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Kandidaten.

2.2. sachs wird geeignete Kandidaten suchen und Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position unterbreiten. Eine erfolgreiche Vermittlung wird von sachs nicht geschuldet. Der Kunde erhält jeweils Gelegenheit, die Kandidaten in einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen. sachs übernimmt für die Richtigkeit der von den Kandidaten erbrachten Informationen keine Gewähr. sachs haftet insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sachs unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat sachs einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten.

2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der Kandidaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter § 4, Punkt 3.2. geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem

Stand 01/2026 sachs products GmbH_YE

sachs products GmbH
Robert-Bosch-Str.1
D-78234 Engen
www.sachs-products.de

Tel. +49 7733 503 99 10
Fax +49 7733 503 99 29
info@sachs-engineering.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Sachs
USt-IdNr: DE287503675
Handelsregister: HRB Freiburg 715298

Bankverbindung:
UniCredit - HypoVereinsbank
IBAN DE51 6902 0190 0016 9233 03
SWIFT HYVEDEMM591

Kandidaten abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet sachs durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen anderweitigen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

2.5. Übermittelte Kandidatenempfehlungen (Exposé) sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur an befugte Empfänger gestattet. Es gelten Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG sowie die Lösungsfristen nach § 35 BDSG“.

3. Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug

3.1. Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeit sachs zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und Kandidat, erwächst sachs ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der vermittelte Kandidat für eine andere, als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt wird und unabhängig davon, ob der vermittelte Kandidat die Stellung nach Vertragsschluss tatsächlich antritt oder nicht. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden.

3.2. Die Höhe der Provision beträgt 35 % des zwischen Auftraggeber und vermittelter Kandidat/in vereinbarten Jahresbruttogehalts zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat sachs unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten und auf Anforderung zu belegen.

3.3. Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Kandidaten. Sie ist zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung sachs. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisse im Einzelfall selbst.